

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpuzelle.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Besondere Aufsicht für die Redaktion S. A. Berger besteht.

No. 21.

Dienstag, den 18. Februar

1896.

Bekanntmachung,

die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-
reserve und Marine-Ersatzreserve sowie von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten
Aufgebotes wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse betreffend.

Die königliche Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Rossen wird im Anschlusse an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige Anträge von Militärflichtigen der in der
Ueberschrift bezeichneten Gattungen auf Zurückstellung wegen ihrer häuslichen, gewerblichen und Familienverhältnisse

Montag, den 30. März d. J., Vormittags 10¹/₂ Uhr
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen

Entscheidung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 (Seite 752 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1888)
auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Militärpapiere bei dem Stadtrathe resp.
Gemeindevorstände ihres Aufenthaltsortes anzubringen.

Von diesem sind die fraglichen Gesuche zu prüfen und darüber

spätestens bis zum 12. März d. J.

eine Nachweisung anher einzureichen, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich
sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die Reklamanten haben in dem anberaumten Termine zur Eröffnung der Entscheidungen auf ihre Gesuche persönlich zu erscheinen.

Meissen, am 6. Februar 1896.

Der Civilvorstehende der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Rossen.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern zu Dresden vom 8. April 1893 hat aller 3 Jahre eine Nachprüfung der im öffentlichen Verkehr
verwendeten Maasse, Gewichte Waagen und Meßwerkzeuge auf ihre Zulässigkeit stattzufinden.

Diese Nachprüfung wird zufolge ergangener Anordnung der königlichen Kreisauptmannschaft Dresden im laufenden Jahre an den in dem nachersichtlichen Plane
angegebenen Tagen durch das Staatsarchivamt vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke erhalten die Herren Bürgermeister Fider von Wilsdruff und die Herren Gemeindevorstände der in dem oben erwähnten Plane aufgeführten Orte
Veranlassung, die Tage, an welchen die Nachprüfung vorgenommen wird und die Stelle, an der sie erfolgt, eine Woche vor ihrem Beginne in ortsüblicher Weise zur Kenntniss
des theilhaftigen Publikums zu bringen.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine jede Gemeinde für die Tage, an welchen die Nachprüfung erfolgt, ein geeignetes Lokal hierfür bereit zu halten hat.
In größeren Ortschaften können zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums mehrere Lokale zur Ausführung der Nachprüfung bestimmt werden. Jedes Lokal muß
mindestens einen festen Tisch und einen Stuhl enthalten.

Gewerbetreibende, welche Maasse, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, haben dieselben an den vorgeschriebenen Tagen und an den
betreffenden Stellen dem Richtungsbeamten im reinlichen Zustande zur Prüfung vorzulegen. Die Nachprüfung derjenigen Waagen und Maasse, welche an ihrem Gebrauchsorte
befestigt sind, wird von dem Richtungsbeamten nach vorausgegangener Anmeldung bei demselben an Ort und Stelle bewirkt.

Rahmenmaasse zur Abmessung gespaltenen Brennholzes und ebenso auch die von den Landwirthen im öffentlichen Verkehr verwendeten Meßgegenstände unterliegen
ebenfalls der Nachprüfung.

Werden Maasse, Gewichte, Waagen oder Meßwerkzeuge, welche das Nachprüfungszeichen nicht tragen, nach Beendigung des Nachprüfungsgeschäftes vorgefunden, ohne
daß der Nachweis der später ausgeführten Nachprüfung geführt werden kann, so tritt nach § 369 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs Bestrafung und außerdem die Nachprüfung
oder nach Umständen die Beschlagnahme und Einziehung der ungeachten, nicht gestempelten oder unrichtigen Maasse, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge ein.

Meissen, am 13. Februar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Plan für die Nachprüfung im Amtsbezirke Wilsdruff.

- Wilsdruff mit Gutsbezirk den 24., 25., 26., 27., 28., 30. und 31. März.
- Rathschönberg mit Berne und Gutsbezirk den 23. Juni Nachmittags von 4—6 Uhr.
- Groißsch mit Gutsbezirk den 24. Juni Vormittags von 10—12 Uhr.
- Münzig mit Gutsbezirk den 24. Juni Nachmittags von 2—3 Uhr.
- Burthardtswalde den 28. Juli Nachmittags.
- Schmiedewalde den 29. Juli Vormittags.
- Lögen den 29. Juli Nachmittags von 2—3 Uhr.
- Lampersdorf den 29. Juli Nachmittags von 4—6 Uhr.
- Sora den 30. Juli Vormittags.
- Röhrsdorf den 30. Juli Nachmittags und den 31. Juli.
- Niederwartha den 3. August Vormittags von 8—10 Uhr.
- Wilsberg mit Gutsbezirk den 3. August Vormittags von 11—12 Uhr.
- Weistropf mit Gutsbezirk den 3. August Nachmittags.
- Kleinschönberg den 4. August Vormittags.
- Klipphausen mit Gutsbezirk den 4. August Nachmittags und den 5. August Vormittags.
- Sachsberg den 5. August Nachmittags.
- Göhndorf den 3. August Vormittags von 8—9 Uhr.
- Unterndorf den 6. August von Vormittags 10 bis Nachmittags 4 Uhr.
- Koigsch bei Wilsdruff den 6. August Nachmittags von 5—6 Uhr.
- Steinbach bei Keffelsdorf den 7. August Vormittags von 8—9 Uhr.
- Kaufbach den 7. August von Vormittags 10 Uhr an.
- Birkenhain den 8. August Vormittags.
- Lindach mit Gutsbezirk den 8. August Nachmittags.
- Blankenstein den 10. August.
- Neutanneberg den 11. August Vormittags von 8—9 Uhr.
- Altanneberg mit Gutsbezirk den 11. August von Vormittags 10 Uhr an und den 12. August Vormittags.
- Neufirchen mit Gutsbezirk den 12. August Nachmittags und den 13. August.
- Steinbach bei Mohorn mit Gutsbezirk den 29. August Vormittags von 8—9 Uhr.
- Selbigsdorf den 29. August von Vormittags 10 Uhr an.
- Herzogswalde den 31. August und den 1. September Vormittags.
- Grumbach den 1. September Nachmittags, den 2. September und den 3. September Vormittags.
- Keffelsdorf den 3. September Nachmittags und den 4. September Vormittags.